Universitätsstadt Gießen
Stadtverordnetenversammlung

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Anfrage

Vorlagennummer: **ANF/0675/2017**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 14.06.2017

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: Be/1033
Verfasser/-in: Michael Janitzki

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Stadtverordnetenversammlung		Zur Kenntnisnahme

Betreff:
Anfrage gem. § 30 GO des Stv. Janitzki, Gießener Linke, vom 13.06.2017 -
Stellplatzschlüssel im B-Plan "Bergkaserne III" -

Für Teile des Neubaugebietes „Bergkaserne III“ wurde der Stellplatzschlüssel von 1,5 auf 1 Stellplatz pro Wohneinheit reduziert. Dazu wurde mit dem Bebauungsplan eine Abweichungssatzung von der städtischen Stellplatzsatzung erlassen. Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HBO kann solch eine Reduzierung nur erfolgen, wenn „der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen verringert“ worden ist. Auf meine Frage in zwei Anfragen (ANF 588 und 625), welche Maßnahmen festgelegt worden sind, hat der Magistrat keine genannt und nicht für erforderlich gehalten.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Magistrat und zwar das Rechtsamt:

1. Ist die Bedingung des § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HBO für eine Reduzierung des Stellplatzschlüssels im Baufeld 1 b – so in der Antwort auf ANF 588 – schon dadurch erfüllt, dass es „eine Absprache mit den Investoren und entsprechenden Ausrichtung der Vermarktung“ gab?

2. Ist die Bedingung des § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HBO für eine Reduzierung des Stellplatzschlüssels im Baufeld 4 allein durch die Aussage in der Begründung des Bebauungsplanes „Bergkaserne III“ erfüllt, dass die „Reduzierung des Stellplatzangebotes in diesem Baufeld gerechtfertigt (ist), da die Zielgruppe für die überwiegend mit Zweizimmer-Wohneinheiten ausgestatteten Kleinwohnungen

einen unterdurchschnittlichen Stellplatzbedarf aufweisen wird“, wie es in der Antwort auf ANF 625 steht?

3. Ist die Abweichungssatzung von der städtischen Stellplatzsatzung gültig und rechtswirksam, wenn keine „besonderen Maßnahmen“ gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HBO schriftlich festgelegt wurden?

gez. Michael Janitzki